

31.07.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2414 vom 17. Juni 2014
des Abgeordneten Gregor Golland CDU
Drucksache 16/6181

Stellt die Lafontaine-Attentäterin A. S. kein Risiko mehr dar?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 2414 mit Schreiben vom 31. Juli 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Kölner „Express“ hat in seiner Ausgabe vom 7. Juni 2014 darüber berichtet, dass die Unterbringung im Maßregelvollzug von Frau A. S., die im April 1990 in Köln das Attentat auf den damaligen SPD-Kanzlerkandidaten Oskar Lafontaine verübt hat, seit dem 1. Juli 2013 aufgrund eines Beschlusses des Landgerichts Kleve „unter Weisungen und Auflagen“ beendet wurde.

- 1. Haben die Landesregierung bzw. ihr zuzuordnende Behörden Kenntnisse darüber, dass sich Frau A. S. seit dem Beschluss des Landgerichts Kleve bzw. vor dem 1. Juli 2013 in der Nähe von Politikern bzw. anderen Personen des öffentlichen Lebens aufgehalten hat?***

Nein.

- 2. Wenn ja, welche Kenntnisse genau?***

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

Datum des Originals: 31.07.2014/Ausgegeben: 05.08.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 3. Haben die Landesregierung bzw. ihr zuzuordnende Behörden Kenntnisse darüber, dass sich Frau A. S. seit dem Beschluss des Landgerichts Kleve bzw. vor dem 1. Juli 2013 konkret von einer möglichen erneuten Tat gesprochen hat?**

Nein.

- 4. Wie beurteilt die Landesregierung bzw. die ihr zuzuordnenden Behörden die Gefährdung, die von A. S. für die Allgemeinheit bzw. insbesondere Politiker ausgeht?**

Das Landgericht Kleve hat die Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 67d Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zur Bewährung ausgesetzt, weil bei Einhaltung der erteilten Weisungen zu erwarten sei, dass die Verurteilte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werde.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit enthält sich die Landesregierung sachlich-inhaltlicher Stellungnahmen, die gerichtliche Entscheidungen betreffen.

- 5. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung zum Schutz vor von A. S. möglicherweise ausgehenden Gefahren?**

Die in den Beschlüssen des Landgerichts Kleve vom 23. Mai 2013 und 9. Mai 2014 dazu angeordneten Maßnahmen - auf die Antworten zu Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage 2413 (LT-Drs. 16/6180) wird insoweit Bezug genommen - werden umgesetzt.

Falls der Forensischen Überleitungs- und Nachsorgeambulanz Hinweise auf eine etwaige von der Betroffenen ausgehende Gefährlichkeit bekannt werden sollten, wird sie die zuständigen Justizbehörden unterrichten. Diese würden sodann das Erforderliche veranlassen.

Sollten der Polizei Nordrhein-Westfalen Gefährdungsaspekte bekannt werden, würden diese in eine Beurteilung der Gefährdungslage einfließen und zu angemessenen Maßnahmen der Gefahrenabwehr führen.